



S A T Z U N G

Verein der einheimischen Vermieter Oberstdorf und seinen Ortsteilen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der einheimischen Vermieter Oberstdorf und seinen Ortsteilen“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Oberstdorf. Kurz wird der Verein „VEVO“ genannt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Tourismus in Oberstdorf und seinen Ortsteilen zu fördern. Seine Ziele sind:

1. Die Zusammenarbeit unter den Oberstdorfern Vermietern zu stärken und auszubauen
2. Vermittler zu sein zwischen einheimischen Vermietern und der Kurverwaltung
3. Die Verschönerung des Ortes und der Landschaftspflege, soweit möglich positiv mit zu gestalten
4. In schwierigen Zeiten sinnvolle Wege gemeinsamer Aktivitäten ausarbeiten
5. Seminare für Vermieter zu fördern
6. Verbesserung und Erhaltung der Ferienqualität

§ 4

Mitgliedschaft

In den Verein können alle in Oberstdorf und seinen Ortsteilen registrierten Vermieter von Gästebetten und Inhaber von Beherbergungsbetrieben eintreten. Weiter können eintreten natürliche und juristische Personen, die Umsätze aus dem Fremdenverkehr erzielen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, daß die Personen ihren ersten Wohnsitz in der Marktgemeinde Oberstdorf haben.

Wer Mitglied des Vereins werden will, muß einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungen zu begründen.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die den festgesetzten Vereinsbeitrag nach zweimaligen schriftlicher

Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verweigern.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Zur Finanzierung der Aufwendungen des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist im voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten. Beitragspflichtige erteilen dem Vorstand Einzugsermächtigung.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der/ dem ersten Vorsitzenden
2. der/ dem zweiten Vorsitzenden
3. der/ dem Schriftführerin/ Schriftführer
4. der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister
5. der/ dem Ortsteilsprecher (Sollte sich niemand aus den Ortsteilen für diesen Posten zur Verfügung stellen kann dafür ein weiterer Beisitzer gewählt werden).
6. fünf Beisitzer/ innen

Daneben können weitere Beisitzer durch den Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand die Gründung von Arbeitsgruppen beschließen.

In den Arbeitsgruppen muß mindestens ein Vorstandmitglied vertreten sein.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in zwei Hälften für jeweils zwei Jahre gewählt. Die erste Hälfte besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzer, die zweite Hälfte aus dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Ortsteilsprecher und 3 Beisitzer. Die Wahlperioden beider Hälften sind um ein Jahr versetzt, ihre Überschneidung wird durch Verlängerung der ersten Wahlperiode

der ersten Hälfte auf 3 Jahre hergestellt.
Beisitzer werden grundsätzlich ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorstand tagt auf Einladung der/ des ersten Vorsitzenden oder aus besonderem Anlaß. Über die
Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen oder auf
Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder kann eine außerordentliche Mitglieder-versammlung
einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Allgäuer Anzeigblatt unter
Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese
Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Schriftführer und den 1.
Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der
Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
beschlossen werden. In diesem Falle fällt das Vermögen an die Kurbetriebe Oberstdorf (Eigenbetrieb der
Marktgemeinde Oberstdorf), die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Tourismusförderung
zu verwenden hat.

Oberstdorf, 22.11.1997

Unterschriften:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Margarete Kissner | 5. Anne Berwanger |
| 2. Albert Kappeler | 6. Rosemarie Schöll |
| 3. Petra Schall | 7. Regina Rebholz |
| 4. Brunhilde Hiesinger | 8. Marga Rösch |
| 9. Martin Dentler | 10. Sabel Ursula (Vollmacht liegt bei) |